



Stadt Sulzburg

Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung am 20. Juli 2023

Nr. 38 / 2023

TOP III / 2 Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts

- a. Bericht über die Bewertung des Vermögens der Stadt Sulzburg
- b. Beschluss und Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Beschlussvorschlag

1. Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat der Stadt Sulzburg am 20.07.2023 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 mit folgenden Werten fest:

3.	Bilanz	EUR
3.1	Immaterielles Vermögen	0,00
3.2	Sachvermögen	33.342.665,11
3.3	Finanzvermögen	1.952.759,24
3.4	Abgrenzungsposten	16.232,91
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 1.1 bis 1.5)	35.311.657,26
3.7	Basiskapital	20.830.088,07
3.8	Rücklagen	0,00
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	10.633.599,65
3.11	Rückstellungen	215.005,00
3.12	Verbindlichkeiten	3.459.806,74
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	173.157,80
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 1.7 bis 1.13)	35.311.657,26

2. Der Gemeinderat beschließt die Eröffnungsbilanz der Stadt Sulzburg mitsamt Anhang (Anlage 1) sowie Dokumentation und Bewertungsrichtlinie der Stadt Sulzburg (Anlage 2).
3. Der Gemeinderat beschließt die Wahrnehmung der bilanziellen Wahlrechte bei der Vermögensbewertung gemäß § 62 GemHVO.
4. Der Gemeinderat stimmt der Anwendung aller nach § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln zur erstmaligen Bewertung des Vermögens für die zum 1. Januar 2020 zu erstellende Eröffnungsbilanz zu. Die Entscheidungszuständigkeit über die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung wird der Verwaltung übertragen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Eröffnungsbilanz zur Prüfung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und den Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt/Begründung:

1. Verwaltungsmodernisierung

Die Kommunen in Deutschland haben Anfang der 90er Jahre unter dem Schlagwort „Neues Steuerungsmodell“ eine Reform der Kommunalverwaltungen eingeleitet mit dem Ziel, die Verwaltung grundlegend umzustrukturieren und die Verwaltungsabläufe zu optimieren. Ein Baustein des Modernisierungsprozesses war die Fortentwicklung des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Nach den Vorstellungen aller am Reformprozess Beteiligten soll die Verwaltungssteuerung nicht mehr durch eine pauschale Zuweisung von Finanz- und Sachmitteln sowie Personal erfolgen; der Ressourceneinsatz soll sich künftig ausschließlich an den kommunalen Zielen sowie am Ergebnis der zu erbringenden Leistungen orientieren.

2. Entwicklung in Baden-Württemberg

Die Innenministerkonferenz der Länder hat aufgrund dieser Ausgangslage im Juni 1999 beschlossen, das herkömmliche Haushaltsrecht zu reformieren. Während andere Bundesländer recht zügig die IMK-Beschlüsse umsetzten und die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Umstieg auf die kommunale Doppik schufen, ging der Reformprozess in Baden-Württemberg recht schleppend und zäh voran.

Baden-Württemberg hielt bis zum Jahre 2004 am sog. Optionsmodell fest, d. h. Modernisierung des geltenden Haushaltsrechts auf der Basis einer weiterentwickelten Kameralistik bzw. Ablösung der Kameralistik durch ein Haushaltsrecht auf Basis des doppischen Rechnungswesens. Im Hinblick auf die erheblichen Software-, Einführungs- und Pflegekosten sowie dem enormen Fortbildungs- und Schulungsbedarf für zwei unterschiedliche Systeme haben sich die Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg schließlich auf ein neues Regelwerk auf ausschließlich doppischer Grundlage verständigt.

Der Gesetzesentwurf wurde am 22.04.2009 vom Landtag Baden-Württemberg beschlossen und das Anhörungsverfahren eingeleitet. Zeitgleich wurde auch das Anhörungsverfahren für die geänderte Gemeindehaushaltsverordnung sowie Gemeindekassenverordnung begonnen.

Sowohl die Gemeindehaushaltsverordnung als auch die Gemeindekassenverordnung wurden am 11. Dezember 2009 beschlossen und sind zum 01.01.2010 in Kraft getreten. Das Gesetz sah zunächst eine Übergangsfrist für die Einführung des neuen Gemeindehaushaltsrechts für die Gemeinden in Baden-Württemberg bis zum 01.01.2016 vor.

Der Zeitpunkt, bis zu dem alle Kommunen ihre Haushalte auf das dann endgültige kommunale Haushaltsrecht umgestellt haben müssen, wurde im weiteren Verlauf um vier Jahre auf den 1. Januar 2020 verschoben. Ab 01.01.2020 müssen alle Kommunen in Baden-Württemberg ihre Haushaltswirtschaft nach den Regeln des neuen kommunalen Haushaltsrechts führen und auf die entsprechende Software umstellen.

Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg hat in seiner Sitzung vom 05. Oktober 2017 beschlossen, dass die Stadt Sulzburg zum 01.01.2020 das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) anwenden wird. Der Grundsatzbeschluss lautete wie folgt:

1.) Der Gemeinderat beschließt die Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bei der Stadt Sulzburg zum 01.01.2020.

2.) Die Verwaltung wird beauftragt die Planung und Umsetzung des Projektes so zu gestalten, dass eine fristgerechte Einführung des NKHR erfolgen kann. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel werden entsprechend dem Projektfortschritt in die jährlichen Haushaltspläne eingestellt.

3.) Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz wird verzichtet (Wahlrecht gem. § 62 Abs. 6 GemHVO).

4.) Entscheidungen innerhalb des Projektes "NKHR in Sulzburg", mit Ausnahme der grundlegenden dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen (siehe Ziffer 4.5), werden auf den Bürgermeister übertragen.

Hierzu wurde nun die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01. Januar 2020 erstellt.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach Maßgabe des § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 62 der Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg (GemHVO), sowie dem neunten Abschnitt der GemHVO und den untergesetzlichen Regelungen (insbesondere Leitfäden).

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde beinhaltet die Rechnungslegungskomponenten, welche die GemO, die GemHVO sowie die Verwaltungsvorschrift des baden-württembergischen Innenministeriums vorsehen.

Hierin enthalten ist die Bilanz inklusive des Anhangs sowie etwaiger Pflichtangaben.

Nähere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Sulzburg, den 12. Juli 2023

Dirk Blens
Bürgermeister

Fabian Häckelmoser
Rechnungsamtsleiter/
Sachbearbeiter